

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sierning am
Donnerstag, den 25.05.2023.

Ort der Sitzung: Gemeindeamt Sierning, Erdgeschoß, Gemeinderatssaal

Beginn: 18:00

Ende: 19:13

Anwesende

Kerbl Richard, Bgm.	
Bramberger Melanie	statt Vzbgm. Reiterer
Leitner Thomas	statt Vzbgm. Moser
Auer Ursula, Vzbgm. Mag.	
Heidlberger Birgit, GV Mag.	
Großauer Anna Maria, GV	
Rosatzin Günter, GV	
Göschl Karl-Heinz, GV	
Karrer Manuela, GV	
Lehner Klaus	statt GR Haslehner
Möslinger Karl	statt GR Saxa
Sighart Robert, GR	
Steiner Ursula	statt GR G. Bramberger
Pichler Sylvia, GR	
Bramberger Dominik, GR	
Pospisil Bernhard	statt GR Neuhuber
Mayr Marco, GR	
Mesanovic Sanda, GR	
Hackl Carola	
Raffetseder Rene, GR	
Kalchmair Christian, GR	
Windhager Urban, GR	
Staudenmayer Philipp	statt GR Fröhlich
Höher Michael, GR	
Brillinger Harald, GR	
Berner Elisabeth, GR	
Forster Franz, GR	
Baumgarthuber Petra, GR, MBA	
Lunglmayr Ralf, Dipl.-Ing.	statt GR Mag. Auer
Pfistermüller Christina Maria, GR, MSc	
Köttstorfer Ferdinand, GR Ing.	
Pfistermüller Johannes, GR	
Perlinger Birgit, GR	
Biebl Gerold, GR	
Heumayr Jürgen, GR	
Ettinger Martin, GR	
Harratzmüller Katrin, DI	statt Martina Mistlberger
Langeder Claudia, Amtsleiterin	

Es fehlen

Reiterer Helmut, Vzbgm.	entschuldigt
Moser Irene, Vzbgm.	entschuldigt
Haslehner Thomas, GR	entschuldigt
Saxa Adelheid, GR	entschuldigt
Bramberger Georg, GR	entschuldigt
Neuhuber Emanuel, GR Ing.	entschuldigt
Fröhlich Melanie, GR	entschuldigt
Auer Florian, GR Mag.	entschuldigt
Mistlberger Martina, GR	entschuldigt

Bgm. Kerbl eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass diese von ihm einberufen wurde. Die Einladungen wurden an alle Gemeinderatsmitglieder bzw. soweit solche entschuldigt sind, an die vorgeschlagenen Ersatzleute rechtzeitig, elektronisch, am 16.05.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, gesandt. Gleichzeitig wurde die Kundmachung betreffend die Gemeinderatssitzung (unter Bekanntgabe der Tagesordnung) an der Amtstafel angeschlagen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Kerbl teilt mit, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2023 zur Einsichtnahme aufgelegt ist. Die Unterzeichnung dieses Protokolls erfolgt nach Möglichkeit im Rahmen dieser Sitzung.

Tagesordnung:

1. Finanzangelegenheiten
 - 1.1. Sanierung bzw. Umbau Volksschule Sierninghofen - diverse Angelegenheiten
 - 1.2. Ansuchen um Erhöhung der jährlichen Subvention - ATSV Vorwärts Neuzeug - Fußball
 - 1.3. Ansuchen um Erhöhung der jährlichen Subvention ab 2023 - SV Sierning
 - 1.4. Ansuchen um Fördermittel - Fertigstellung Flutlicht ATSV Vorwärts Neuzeug
 - 1.5. Antrag der FPÖ-Fraktion gem. § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung: Soziale Unterstützung
2. Bauangelegenheiten
 - 2.1. Änderung der KG Grenze Gründberg - Sierning Bereich Weichstettener Straße
 - 2.2. Veränderung öffentliches Gut - Stiege Frauenhofenstraße zu Steinfeldstraße
 - 2.3. Änderung FWP 5.68 - Gewerbestraße
 - 2.4. Änderung FWP 5.69 - Quellenweg
 - 2.5. Änderung FWP 5.63 und ÖEK 2.32 - PV in Deponie Sierning
 - 2.6. Änderung BPL 2.7 - Zentrum Sierning
 - 2.7. Beantragte Änderung zur Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung – Gärtnerweg
 - 2.8. Gestattungsvertrag betreffend den Anschluss der Tafernstraße an die Landesstraße L1348
3. Weitere Angelegenheiten
 - 3.1. Semesterticket - neuerliche Behandlung der Richtlinien
 - 3.2. Wahlen der SPÖ-Fraktion in Ausschüsse innerhalb der Gemeinde
 - 3.3. Antrag der SPÖ-Fraktion gem. § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung: Anbringung der internationalen Fahne gegen Gewalt an Frauen vom 25.11. bis 10.12.2023
4. Berichte

5. Allfälliges

Da gegen die vorliegende Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, gilt diese als richtig und angenommen.

Es erfolgt die Angelobung von Philipp Staudenmayr durch Bgm. Kerbl.

1. Finanzangelegenheiten

1.1. Sanierung bzw. Umbau Volksschule Sierninghofen - diverse Angelegenheiten

ACHTUNG: Es wird ausdrücklich auf folgende Bestimmung des BUNDESVERGABEGESETZES 2018 hingewiesen:

Schutz der Vertraulichkeit, Verwertungsrechte

§ 27. (1) Der öffentliche Auftraggeber und die Teilnehmer eines Vergabeverfahrens haben den vertraulichen Charakter aller bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens ausgetauschten Informationen zu wahren.

Bgm. Kerbl: Aufgrund der weiteren Maßnahmen im Zuge der Sanierung bzw. des Umbaus der Volksschule Sierninghofen ist es notwendig, zusätzliche Aufträge für die Türen (Brand-schutztüren, Vereinstüre und Haupteingangstüre) zu vergeben.

Sämtliche Bestellpositionen waren in den ursprünglichen Ausschreibungen beinhaltet.

BM Ing. Christian Engel, 4522 Sierning, Neustraße 10/1, schlägt nach eingehender Prüfung folgende Auftragsvergaben vor (die Unterlagen standen für die Sitzungsvorbereitung im Ses-sionNet vollinhaltlich zur Verfügung):

Firma	Auftragssumme netto geprüft	Auftragssumme brutto geprüft
Auböck Bau GmbH 4470 Enns	EUR € 46.643,94	EUR € 55.972,73

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE AUFTRAGSVERGABE AN DIE FIRMA AUBÖCK BAU GMBH, 4470 ENNS, WIE VORGETRAGEN, VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

Firma	Auftragssumme netto geprüft	Auftragssumme brutto geprüft
Metallbau Hammerschmid GmbH 4230 Pregarten	EUR € 15.085,00	EUR € 18.102,00

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE AUFTRAGSVERGABE AN DIE METALLBAU HAMMERSCHMID GMBH, 4230 PREGARTEN, WIE VORGETRAGEN, VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

Bgm. Kerbl schlägt vor, die Tagesordnungspunkte 1.2. und 1.3. gemeinsam zu behandeln und im Anschluss daran zur Abstimmung zu bringen.

Die Mitglieder des Gemeinderates erklären sich mit dieser Vorgangsweise einverstanden.

1.2. Ansuchen um Erhöhung der jährlichen Subvention - ATSV Vorwärts Neuzeug - Fußball

Bgm. Kerbl: Der ATSV Vorwärts Neuzeug - Fußball - stellte am 22. Juli 2022 den Antrag auf Erhöhung der jährlichen Subvention.

Um das Training und den Meisterschaftsbetrieb von 150 NachwuchsspielerInnen in entsprechender Qualität ausüben und durchführen zu können, wird neben der ehrenamtlichen Tätigkeit vieler Funktionäre und BetreuerInnen auch ein entsprechender finanzieller Rahmen benötigt. Aktuell beträgt die Subvention 2.000,00 Euro.

1.3. Ansuchen um Erhöhung der jährlichen Subvention ab 2023 - SV Sierning

Der SV Sierning stellte am 26. August 2022 den Antrag auf Erhöhung der jährlichen Subvention von 2.500,00 Euro auf 3.500,00 Euro. Der Oö. Fußballverband hat die Pacht der Sportanlage per Jänner 2023 dem Verbraucherpreisindex angepasst. Diese beträgt nun 3.500,00 Euro (vorher 1.200,00 Euro).

Bgm. Kerbl: Der ATSV Vorwärts Neuzeug und der SV Sierning leisten eine sehr gute Arbeit. Beide Vereine sollen eine gleich hohe Subvention in der Höhe von 3.000,00 Euro erhalten.

GV Göschl möchte wissen, warum die Ansuchen vom Jahr 2022 erst in der heutigen Sitzung behandelt werden. Dies sollte doch in das Budget fließen? Weiters meint GV Göschl, dass die Vereine eine gute Arbeit leisten und daher ist es wert, die Erhöhungen zu beschliessen.

Amtsleiterin Langeder beantwortet dies unter dem Top 4. – Berichte.

GV Großauer: Die Ansuchen wurden im Ausschuss besprochen. Da diese jedoch im Ausschuss nicht beschliessen werden können, sind die Ansuchen nun im Gemeinderat. Es ist wichtig, unsere Vereine finanziell zu unterstützen. Die Subventionen sollen jeweils auf 3.000,00 Euro erhöht werden.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE ERHÖHUNG DER JÄHRLICHEN SUBVENTION FÜR DEN ATSV VORWÄRTS NEUZEUG FUSSBALL VON 2.000,00 EURO AUF 3.000,00 ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE ERHÖHUNG DER JÄHRLICHEN SUBVENTION FÜR DEN SV SIERNING VON 2.500,00 EURO AUF 3.000,00 EURO ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

1.4. Ansuchen um Fördermittel - Fertigstellung Flutlicht ATSV Vorwärts Neuzeug

Bgm. Kerbl: Der ATSV Vorwärts Neuzeug stellte am 14. November 2022 einen Antrag auf Fördermittel für die Fertigstellung des Flutlichtes (LED). Der Kostenvoranschlag der Sierninger Elektrohaus GmbH vom 06. April 2023 beläuft sich auf 35.688,96 inkl. MWSt..

Der Finanzierungsvorschlag des ATSV Vorwärts Neuzeug stellt sich wie folgt dar:

Eigenleistung des ATSV Vorwärts Neuzeug inkl. ASKÖ	10.000,00 Euro
Gemeinde Sierning	8.000,00 Euro
Oö. Fußballverband	18.000,00 Euro

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE FÖRDERMITTEL FÜR DIE FLUTLICHTANLAGE FÜR DEN PLATZ DES ATSV VORWÄRTS NEUZEUG IN DER HÖHE VON 8.000,00 ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

GV Göschl erkundigt sich, ob diese Fördermittel im Budget berücksichtigt sind.

Amtsleiterin Langeder beantwortet dies unter dem Top 4. – Berichte.

1.5. Antrag der FPÖ-Fraktion gem. § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung: Soziale Unterstützung

Bgm. Kerbl ersucht GR Heumayr um den Bericht.

GR Heumayr: Aufgrund der aktuellen Teuerung, vor allem im Bereich Energie, Heizkosten, Nahrungsmittel, Mobilität, brauchen sozial bedürftige Personen in der Gemeinde Sierning Unterstützung. Die FPÖ-Fraktion beantragt daher eine einmalige Unterstützung im Jahr 2023 in der Höhe von 150,00 Euro pro Haushalt.

Für die soziale Bedürftigkeit soll die Regulative des Landes OÖ für den Heizkostenzuschuss gelten. Es gilt das Einkommen des Jahres 2022. Dies gilt für jene Personen, die bereits vor dem 1. Jänner 2023 in Sierning ihren Hauptwohnsitz gehabt haben bzw. dieser muss noch aufrecht sein. Die Antragsfrist soll bis 1. November 2023 sein.

Der Gemeinderat möge beschließen, dass an sozial bedürftige Personen – pro Haushalt - ein einmaliger Zuschuss in der Höhe von 150,00 Euro gewährt wird. Die Auszahlung soll in Sirnicha-Münzen erfolgen.

Folgende Informationen wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht.

Oö. Heizkostenzuschuss, Oö. Energiekostenzuschuss, Oö. Wohn- und Energiekostenbonus & Unterstützungszahlung

1. Oö. Heizkostenzuschuss - Aktion 2022/2023:

Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wurde an sozial bedürftige Personen ein Zuschuss gewährt.

Wer wurde gefördert:

Sozial bedürftige Personen, deren monatliches Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Netto-Einkommensgrenzen nicht überstieg:

- Alleinstehende: 1.200 Euro
- Ehepaare/Lebensgemeinschaften: 1.800 Euro
- für jedes minderjährige Kind: 390 Euro
- für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt: 535 Euro
- für jede weitere erwachsene Person im Haushalt: 360 Euro
- Freibetrag Lehrlingsentschädigung: 232,49 Euro

Die Zuschusshöhe beträgt hier € 200,00.

Diesen Zuschuss gab es auch bereits in den vergangenen Jahren.

Das Ansuchen um Zuerkennung des Heizkosten-/Energiekostenzuschusses ist beim zuständigen Wohnsitzgemeindeamt einzubringen.

Die Antragsfrist lief **vom 2. Jänner 2023 bis 28. April 2023.**

Der Oö. Heizkostenzuschuss wurde an **149 Haushalte** überwiesen.

Es gab insgesamt 174 Haushalte, die einen Antrag stellten (25 Haushalte wurden aufgrund zu hohen Einkommens oder fehlender Unterlagen abgelehnt).

Summe des ausbezahlten Heizkostenzuschusses **€ 29.800,--**

2. Oö. Energiekostenzuschuss:

Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wurde an sozial bedürftige Personen ein Zuschuss gewährt.

Wer wurde gefördert:

Sozial bedürftige Personen, deren monatliches Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe folgender Netto-Einkommensgrenzen nicht überstieg:

- Alleinstehende: 985 Euro
- Ehepaare/Lebensgemeinschaften: 1.550 Euro
- für jedes minderjährige Kind: 390 Euro
- für die erste weitere erwachsene Person im Haushalt: 535 Euro
- für jede weitere erwachsene Person im Haushalt: 360 Euro
- Freibetrag Lehrlingsentschädigung: 232,49 Euro

Die Zuschusshöhe beträgt hier € 200,00.

Haushalte, die den Heizkostenzuschuss 2021/22 erhalten haben, haben den Energiekostenzuschuss antragslos überwiesen bekommen (79 Haushalte). Wenn nicht, konnte man diesen noch bis **28. April 2023** beantragen. Es gab **83 Antragsteller**, davon haben **39 Haushalte** den Oö. Energiekostenzuschuss erhalten (**44 Haushalte** wurden aufgrund zu hohen Einkommens abgelehnt).

Summe des ausbezahlten Energiekostenzuschusses: **€ 7.800,--**

3. Oö. Wohn- und Energiekostenbonus 2023 - NEU

Dieser kann einmalig im **Zeitraum 3. April bis 30. Juni 2023** online beantragt werden. Folgende allgemeine Voraussetzungen müssen für die Gewährung eines Zuschusses gegeben sein:

- Der Zuschuss wurde für Ihren Haushalt noch nicht beantragt. Dieser wird nur einmal pro Haushalt gewährt.
- Ihr ständig bewohnter Hauptwohnsitz befand sich zum Stichtag 1. März 2023 im Bundesland Oberösterreich.

- Sie erfüllen die Kriterien der Einkommensgrenze: Das Jahresbruttoeinkommen aus dem Jahr 2022 aller aktuell im Haushalt lebenden Personen überstieg folgende Werte nicht:

- Einpersonen-Haushalte: Jahresbruttoeinkommen bis 27.000 Euro
- Mehrpersonen-Haushalte: Jahresbruttoeinkommen bis 65.000 Euro

Vom Zuschuss ausgenommen sind:

- Asylwerber:innen, Subsidiär Schutzberechtigte, Vertriebene
- Bewohner:innen, welche in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben.
(Pensionistenwohnhäuser, ...)
- Strafgefangene und Untergebrachte in Justizanstalten.

Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Haushalt:

Einpersonen-Haushalt 200 €

Mehrpersonen-Haushalt ohne Kinder unter 18 Jahren 200 €

Mehrpersonen-Haushalt mit 1 Kind unter 18 Jahren 300 €

Mehrpersonen-Haushalt mit 2 oder mehr Kindern unter 18 Jahren 400 €

Aufgrund der Online-Beantragung kann man zurzeit noch nicht sagen, wie viele Antragsteller bzw. Bewilligungen es gegeben hat. Laut Land OÖ haben die unteren 45 % der oberösterreichischen Haushalte die Möglichkeit auf einen Bonus.

Folgende Aktion ist noch ausständig:

4. Unterstützungszahlungen

Diese Aktion wird im Zeitraum vom **22. Mai bis einschließlich 20. Juni 2023** laufen.

Es handelt sich dabei um eine Sonderunterstützung für Personen, welche eine „niedrige“ Pension (inklusive aller ausländischen Pensionen) (samt aller Unterhaltszahlungen) beziehen, wobei das Ansuchen positiv erledigt werden muss. Die Sozialhilfeempfänger werden nicht einbezogen.

Richtsatz richtet sich nach den Sätzen der GIS-Gebührenbefreiung:

ALLEINSTEHENDE €1.243,43

EHEPAARE BZW. LEBENSGEMEINSCHAFTEN €1.961,75

Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt € 191,87

Als Einkommensnachweise gelten **a k t u e l l e** Pensionsabschnitte (bzw. Kontoauszüge, auf welchen die Höhe des Einkommens ersichtlich ist)!

Weiters zählen zum Einkommen Miet- bzw. Pachteinnahmen.

Der/die Antragsteller(in) muss seinen/ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Sierning haben (eigener Haushalt)! Personen, welche in einem Alten- oder Pflegeheim untergebracht sind, können keine Unterstützungszahlung erhalten (kein eigener Haushalt).

Ein Betrag von **EUR 100,00** wird in Form von **10 Stk. Sirnichamünzen** ausbezahlt.

108 Personen wurden für diese Aktion vorab angeschrieben.

Hinweise:

Weiters wird darauf hingewiesen, dass in Sierning die Möglichkeit besteht, einen Antrag aus Mitteln des Sozialfonds zu stellen.

Auch beim Land OÖ besteht die Möglichkeit, eine Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds zu beantragen.

Nach Rücksprache mit dem Land OÖ haben wir in Erfahrung gebracht, dass die Richtlinien für den Heizkostenzuschuss 2023/24 überarbeitet werden. Ob ein gemeindeeigener Heizkostenzuschuss künftig bei der Aktion des Landes angerechnet werden muss, ist derzeit nicht klar (und somit auch nicht die Modalitäten).

GR Heumayr: Die Anzahl der Antragsteller haben wir am Beispiel einer kleinen Gemeinde hochgerechnet. Daher kamen wir auf eine niedrigere Summe. Das Land OÖ nimmt keine Kürzungen bei Förderungen vor, wenn die Gemeinde eine sozial schwächere Person oder Familie mit 150,00 Euro unterstützt. Das ist in OÖ so festgelegt.

GR Brillinger: Die ÖVP-Fraktion findet den Vorschlag der FPÖ-Fraktion generell sehr gut. Mit der SPÖ-Fraktion/GR Hackl wurde ein Gespräch geführt und für die ÖVP-Fraktion passt es, diesen Abänderungsantrag gemeinsam einzubringen. Wir möchten jedoch, dass kein Bargeld und keine Sirnicha-Münzen ausbezahlt werden. Es sollen Lebensmittelgutschein oder SOMA-Gutscheine ausgegeben werden.

Vzbgm. Mag. Auer: Im Sozialfonds ist eine Auszahlung in Form von Gutscheinen vorgesehen.

Es folgt eine eingehende Diskussion betreffend die Auszahlungsform von Unterstützungen aus dem Sozialfonds, an der sich GR Brillinger, GV Karrer, GR Heumayr und Vzbgm. Mag. Auer beteiligen.

GR Heumayr möchte die Thematik nochmals behandeln.

Vzbgm. Mag. Auer: Die Überarbeitung der Richtlinien des Sozialfonds wäre ein Thema für die nächste Sitzung des Sozialausschusses. Im Herbst könnte dann der Gemeinderat den Beschluss über die Änderung fassen.

Man kommt überein, den Antrag wie folgt abzuändern:

Es wird keine neue, allgemeine Förderung ins Leben gerufen, sondern die zielgerichtete Hilfe in Sierning gefördert.

Der von der FPÖ-Fraktion vorgeschlagene Betrag von 150,00 Euro wird mit der Personenanzahl multipliziert, welche den Forderungen des Antrags in diesem Jahr entspricht (OÖ Heizkostenzuschuss – Aktion 2022/23: 149 Personen erhielten die Auszahlung): $150 \times 149 = € 22.350,-$.

Diese Summe kommt einmalig (Jahr 2023) dem Sozialfonds zu, da hier Sierningerinnen und Sierninger aller Altersgruppen, unabhängig von Einkommensgrenzen, im Fall einer finanziellen Notlage um Unterstützung ansuchen können.

Zur allgemeinen Information soll in der nächsten Gemeindezeitung bzw. auf der Homepage ein Artikel dazu erscheinen.

Die Kriterien für den Sozialfonds sollen in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Soziales, Wohnungen und Integration überarbeitet und dem Gemeinderat spätestens im Herbst zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN VON VZBGM. MAG. AUER VORGETRAGENEN ABÄNDERUNGSANTRAG VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

2. Bauangelegenheiten

2.1. Änderung der KG Grenze Gründberg - Sierning Bereich Weichstettener Straße

Bgm. Kerbl: Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Steyr hat am 04.04.2023 den Vorschlag eingebracht, die Katastralgemeindegrenzen im Bereich der Weichstettener Straße zu verändern.

Die bestehende KG Grenze verläuft im Bereich der Eigentumsgrenze von Christoph Elmer nach Durchführung einer Grenzveränderung, quer durch seine jetzt arrondierten Ackerflächen. Er hat die Verlegung der KG Grenze an seine Eigentumsgrenze angeregt.

Mit der GZ: 382/2023/49 des BEV sollen:

Die Grundstücke Nr. 63, 62/2, 64 und 62/3 von der Katastralgemeinde Sierning abgetrennt und der Katastralgemeinde Gründberg eingegliedert werden.

Das Grundstück Nr. 58/1 von der Katastralgemeinde Gründberg abgetrennt und in die Katastralgemeinde Sierning eingegliedert werden.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE VORGETRAGENEN ÄNDERUNGEN DER KG GRENZE GRÜNDBERG, BEREICH WEICHSTETTENER STRASSE, VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

2.2. Veränderung öffentliches Gut - Stiege Frauenhofenstraße zu Steinfeldstraße

Bgm. Kerbl: Von den umliegenden Grundstückseigentümern wurde angeregt, den Zustand der Stiege und Mauern zu prüfen und gegebenenfalls Ausbesserungsarbeiten durchführen zu lassen. Da in der Natur nicht feststellbar ist, wem die Mauern seitlich der Stiege gehören, wurden die vorliegenden Messurkunden beim BEV-Steyr angefordert. Auch aus diesen Unterlagen war nicht eindeutig feststellbar, in wessen Eigentum die Mauern liegen.

Daher wurde der staatlich befugte und beeidete Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Mayrhofer & Hackl ZT GmbH, Stadtplatz 34, 4400 Steyr mit der Vermessung, Grenzfeststellung und Ersichtlichmachung der Grundgrenzen beauftragt, samt Überführung des Grundstückes Nr. 268/48 in den Grenzkataster.

Im Zuge der Vermessung wurde festgestellt, dass die Grenze zum Grundstück Nr. 268/50 an einer Stelle in der Einfriedungsmauer liegt. Vor Ort wurde gemeinsam beschlossen, den Grenzverlauf so zu verändern, dass die Mauer zur Gänze auf privatem Grund zu liegen kommt. Auf dem Grundstück Nr. 268/1, im unteren Bereich der Stiege, wurden ebenfalls eine geringfügige Abweichung der in der Natur vorhandenen Einfriedungsmauer zur Grundgrenze festgestellt, hier liegt eine geringfügige Überbauung der Grundgrenze mit der Mauer vor. Mit dem Eigentümer des Grundstückes Nr. 268/1 konnte kein Einvernehmen zur Änderung der Grenze hergestellt werden, sodass die geringfügige Überbauung der Einfriedungsmauer im öffentlichen Gut vorhanden bleibt.

Im Vermessungsplan des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Mayrhofer & Hackl ZT GmbH, Stadtplatz 34, 4400 Steyr mit der GZ: 15676/23 mit Plandatum vom 03.04.2023, wird dargestellt, dass das Trennstück Nr. 1 mit einer Fläche von 1 m² vom Grundstück Nr. 268/48 (EZ 623) abgeschrieben und dem Grundstück Nr. 268/50 (EZ 518) zugeschrieben wird.

Das Protokoll des Gemeinderates wird mit dem Ersuchen zur Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung an das Amt der Oö. Landesregierung nach den Sonderbestimmungen des § 15 LiegTeilG übermittelt.

Es wird keine Ausgleichszahlung zwischen den Eigentümern der EZ 623 und 518, beide KG Neuzeug, geleistet.

Die Herstellung der Grundbuchsordnung nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff wird von der Gemeinde in der Folge veranlasst.

Es wird darauf hingewiesen, dass es zwar nicht bezüglich der grundbücherlichen Durchführung, wohl aber aus steuerrechtlichen Gründen (Grunderwerbsteuer und ImmoESt) erforderlich ist, sämtliche im Zusammenhang mit dem Projekt geschlossenen

Grundübertragungsvereinbarungen beim Finanzamt anzuzeigen. Dies wird von der Marktgemeinde Sierning veranlasst bzw. etwaige Kosten werden von der Marktgemeinde Sierning getragen.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE ÄNDERUNGEN DES ÖFFENTLICHEN GUTES GEMÄSS TEILUNGSRKUNDE GZ 15676/23, PLANDATUM 03.04.2023 ZU BESCHLIESSEN UND DEN BÜRGERMEISTER ZUR UNTERFERTIGUNG DER EINLEITUNG ZUR VERBÜCHERUNG NACH §§ 15 LIEGTEILG ZU ERMÄCHTIGEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

2.3. Änderung FWP 5.68 - Gewerbestraße

Bgm. Kerbl bringt den Mitgliedern des Gemeinderates Folgendes zur Kenntnis:

Verfahrensstand:

- Ausschuss für Raumordnung
- Einleitungsbeschluss Gemeinderat
- Stellungnahmeverfahren
- Öffentliche Kundmachung vor dem Gemeinderat
- Genehmigungsbeschluss Gemeinderat
- Genehmigungsprüfung des Amtes der Oö. Landesregierung
- Verordnung und Verordnungskundmachung
- Verordnungsprüfung des Amtes der Oö. Landesregierung

1. Widmungsantrag

Herr Baumschlager Reinhold sen. hat am 01.03.2023, stellvertretend für die Familie Baumschlager, den Antrag gestellt, den Grünstreifen auch in Betriebsbaugelände umzuwidmen, damit das gesamte Grundstück parzellenscharf gewidmet ist.

2. Örtliche Situation

Die Grundstücksteilfläche liegt zwischen bestehendem Betriebsbaugelände, der B122 und dem angrenzenden bewirtschafteten Grünland. Die gesamte gemeindeeigene Infrastruktur ist vorhanden.

3. Beschreibung des Grundes der Änderung

Widmungskorrektur

4. Was soll geändert werden (Widmung, Fläche, Teilfläche, ...)?

Die restlichen ~692m² Grünland der Parzelle 832/15 KG Sierning sollen ebenfalls als „Bauland – Betriebsbaugelände“ gewidmet werden.

5. Aufschließung – Aussage über Kanal, Wasser, Straße

Soweit alles vorhanden.

Der betreffende Grundstücksbereich liegt im Bauverbot neben der Bundesstraße B122 (15 m).

6. Hangwasserhinweiskarte

Die Hangwasserhinweiskarte weist quer über das Grundstück Nr. 832/15 eine Tieflinie mit Einzugsflächen von 10 - 100ha bzw. > 100ha aus. Weiters sind großteils Stauhöhen von 80 cm ausgewiesen sowie an der nordwestlichen Grundstücksseite von ca. 40 cm bis 3 cm.

In der Natur wurden bislang keine derartigen Ereignisse beobachtet.

7. Aussage Schutzgebiete, Gefahrenhinweiskarte

Kein Schutzgebiet, keine Ausweisung in der Gefahrenhinweiskarte

8. Begründungen

- Die Voraussetzungen zur beantragten Änderung bzw. die Notwendigkeit der Widmungsänderung sind grundsätzlich gegeben.
- Aufgrund der Grundlagenforschung spricht grundsätzlich nichts gegen die Umwidmung bzw. Widmungsänderung, es gibt auch keine direkten überschneidenden Berührungspunkte mit Europa- und sonstigen Schutzgebieten.
- Die Umwidmung liegt im privaten Interesse.
- Die gegenständliche Änderung widerspricht nicht den Planungszielen der Marktgemeinde Sierning.
- Durch die Umwidmung werden offensichtliche Interessen Dritter nicht verletzt.
- Der Marktgemeinde Sierning entstehen durch diese Umwidmung keine unwirtschaftlichen oder nicht gerechtfertigten Aufschließungskosten. Die Aufschließungsbelange (Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlage, Strom, ...) sind bereits als Bestand im unmittelbaren Nahbereich gegeben.
- Durch die beantragte Umwidmung werden gegenüber der Marktgemeinde Sierning keine Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. ROG 1994 ausgelöst.
- Das „Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung“ (gemäß § 36 Abs. (4) Oö. ROG 1994), welches dem Gemeinderat im Amtsvortrag als Beilage zur Kenntnis gebracht wird, wird genehmigt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Antrages.
- Die positive Stellungnahme des Ortsplaners Team-M Architekten liegt vor und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Antrages, die Stellungnahme lag als Beilage dem Amtsvortrag bei.

Der Ausschuss für Raumordnung hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 einstimmig die Einleitung der Änderung der Flächenwidmung empfohlen.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE EINLEITUNG DER VORGETRAGENEN ÄNDERUNG DER FLÄCHENWIDMUNG VOLLINHÄLTICH ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

2.4. Änderung FWP 5.69 - Quellenweg

Bgm. Kerbl bringt den Mitgliedern des Gemeinderates Folgendes zur Kenntnis:

Verfahrensstand:

- Ausschuss für Raumordnung
- Einleitungsbeschluss Gemeinderat
- Stellungnahmeverfahren
- Öffentliche Kundmachung vor dem Gemeinderat
- Genehmigungsbeschluss Gemeinderat
- Genehmigungsprüfung des Amtes der Oö. Landesregierung
- Verordnung und Verordnungskundmachung
- Verordnungsprüfung des Amtes der Oö. Landesregierung

1. Widmungsantrag

Herr Thomas Mairhofer hat am 31.03.2023 den Antrag gestellt, die Grundstücke Nr. 88, 91 und 92 KG Sierninghofen in „Bauland-Wohngebiet“ zu widmen.

2. Örtliche Situation

Westlich, nördlich und östlich der Grundstücke ist Wald ausgewiesen. Die Grundstücke liegen am Quellenweg in einem Abstand von ca. 45 – 75 m zur B122. Südlich des Quellenweges ist bereits bestehendes Bauland – Wohngebiet vorhanden.

3. Beschreibung des Grundes der Änderung

Nach mündlicher Vorsprache von Herrn Mairhofer bei Herrn Bürgermeister Richard Kerbl und der Bauabteilung wird der Grund zum Eigenbedarf für eine Wohnhausbebauung benötigt.

4. Ermittlungsverfahren

Die Grundstücke sind im Kataster mit der Nutzung Wald versehen, die Ersichtlichmachung Wald wird in der Flächenwidmung dargestellt.

Die forstfachliche Stellungnahme wird nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachverständigen der BH Steyr-Land negativ ausfallen, die Begründung liegt in der angestrebten Baulandwidmung umgeben von Wald. Eine Rodungsbewilligung scheint lt. Sachverständigem im Vorgespräch nicht bewilligungsfähig.

Der Lärmkataster 2017 weist in der Nacht die Zone mit 50-55dB aus, die 24h Zone stellt einen Lärmpegel mit 60-65db dar.

5. Aufschließung – Aussage über Kanal, Wasser, Straße

Die Grundstücke sind über die Gemeindestraße „Quellenweg“ aufgeschlossen.

Die ABA endet auf Höhe Quellenweg 27 und ist in der Straße verlegt. Die WVA endet ebenfalls auf ca. gleicher Höhe in der Straße. Die Anschlüsse wären technisch grundsätzlich möglich.

6. Versickerungsfähiger Boden / Einleitung RW in Ortskanal

Im Falle einer Widmung wird das Oberflächen- und Dachwasser auf eigenem Grund zu versickern sein.

7. Hangwasserhinweiskarte

Bei allen drei Grundstücken sind Tieflinien von Nordwesten nach Südosten verzeichnet, mit Einzugsflächen von 0,05-1ha bzw. 1-10ha. Ebenso sind parallel zum Quellenweg Stauhöhen zwischen 3 und 20 cm eingezeichnet.

Bei positivem Einleitungsbeschluss durch den Gemeinderat wäre ein wasserrechtliches Konzept mit dargestellten Maßnahmen zur Durchleitung des Hangwassers vorzulegen.

8. Aussage Schutzgebiete, Gefahrenhinweiskarte

Die Grundstücke befinden sich in einem Abstand von rund 160 m zu einem östlich liegenden Quellenschutzgebiet.

Die Gefahrenhinweiskarte weist hier keine Flächen auf, die Bodenbeschaffenheit ist jedoch durch bestehende Quellen im Bauverfahren gesondert zu betrachten.

Die Höhenschichtenlinien zeigen eine nach Norden hin ansteigenden Hang bei dem Konglomerat (geologischer Übergang von Niederterrasse zur Hochterrasse) erwartet werden kann.

9. Aussage Bodenschutzfunktion

In der Bodentypenkarte ist auf einem Großteil der Grundstücke „Rendsinen + Ranker“ ausgewiesen (gelb). Der Boden ist ein sehr guter Filter bzw. Puffer für Schadstoffe (FEG=5), der Lebensraum für Bodenorganismen wird mit FEG=3 ausgewiesen. Im Sinne der Erhaltung des Puffers ist der Versiegelungsgrad so gering wie möglich zu halten, dies wäre im Bebauungsplan bzw. in der Vertragsraumordnung zu regeln.

10. Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung

Nach dem Einleitungsbeschluss durch den Gemeinderat wird ein Ermittlungsverfahren zu den Infrastrukturmaßnahmen geführt. Sollten Kosten für Infrastrukturmaßnahmen anfallen, so wird mit dem Widmungswerber eine Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden.

11. Bebauungsplan

Der bestehende Bebauungsplan Nr. 20 mit der Änderung Nr. 1 würde, im Falle eines positiven Widmungsverfahrens, um die betroffenen Grundstücke erweitert werden.

12. Begründungen

- Die Voraussetzungen zur beantragten Änderung sind durch die derzeitige Nutzung Wald nicht gegeben.
- Es gibt keine direkten überschneidenden Berührungspunkte mit Europa- und sonstigen Schutzgebieten.
- Die Umwidmung liegt im privaten Interesse.
- Die gegenständliche Änderung widerspricht den Planungszielen der Marktgemeinde Sierning.
- Der Marktgemeinde Sierning entstehen durch diese Umwidmung keine unwirtschaftlichen oder nicht gerechtfertigten Anschließungskosten. Die Anschließungsbelange (Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlage, Strom, ...) sind bereits als Bestand im unmittelbaren Nahbereich gegeben.
- Die Marktgemeinde Sierning würde mit dem Widmungswerber zur Deckung der Infrastrukturkosten und zur Baulandsicherung (Bauzwang) einen privatrechtlichen Vertrag (Vertragsraumordnung) abschließen.
- Durch die beantragte Umwidmung werden gegenüber der Marktgemeinde Sierning keine Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. ROG 1994 ausgelöst.
- Die Stellungnahme des Ortsplaners Team-M Architekten liegt vor und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Antrages, diese Stellungnahme lag als Beilage dem Amtsvortrag bei.

Der Ausschuss für Raumordnung hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 einstimmig die Ablehnung zur Einleitung der Änderung der Flächenwidmung empfohlen.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE EINLEITUNG DER VORGETRAGENEN ÄNDERUNG DER FLÄCHENWIDMUNG GEMÄSS DER EMPFEHLUNG DES RAUMORDNUNGSAUSSCHUSSES ABZULEHNEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

2.5. Änderung FWP 5.63 und ÖEK 2.32 - PV in Deponie Sierning

Bgm. Kerbl bringt den Mitgliedern des Gemeinderates Folgendes zur Kenntnis

Verfahrensstand:

- Ausschuss für Raumordnung
- Einleitungsbeschluss Gemeinderat
- Stellungnahmeverfahren
- Öffentliche Kundmachung vor dem Gemeinderat
- Genehmigungsbeschluss Gemeinderat
- Genehmigungsprüfung des Amtes der Oö. Landesregierung
- Verordnung und Verordnungskundmachung
- Verordnungsprüfung des Amtes der Oö. Landesregierung

1. Widmungsantrag

Am 22.09.2022 hat Firma Hasenöhr GmbH über die hauseigene Rechtsabteilung den Antrag zur Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 680/1 KG Sierning von „Grünland – Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffaufbereitungsstätte“ in „Grünland - Sonderausweisung für Photovoltaik Anlagen“ eingebracht.

Der Antrag wurde mit 13.04.2023 dahingehend geändert eingebracht, dass die Widmungsfläche für PV Freiflächenanlagen im südöstlichen Bereich des Grundstückes Nr. 680/1 umgewidmet werden soll, sowie im westlichen Bereich Teilflächen der Grundstücke Nr. 676, 680/1, und 681/2 – alle KG Sierning.

2. Örtliche Situation

Die betroffenen Grundstücke befinden sich auf dem Betriebsgelände der Hasenöhr GmbH zwischen den Ortsteilen Sierninghofen-Neuzeug und Sierning. Die Hasenöhr GmbH betreibt hier eine Baustellenabfall- und Baurestmassendeponie. Westlich des Betriebsgeländes liegt die B122 Voralpenstraße, südlich und südöstlich liegen beliebte öffentliche Geh- und Radweg zwischen den Ortsteilen.

Die östliche Geländekante ist der Übergang zwischen der geologischen Hochterrasse und der Niederterrasse von Sierning. Entlang dieser Geländekante befindet sich das Naturdenkmal „Sierninger Leiten“. Im weiteren Verlauf hat die Hasenöhr GmbH hier mit dem Naturschutz Kontakt aufzunehmen.

3. Beschreibung des Grundes der Änderung

Es ist beabsichtigt, auf einer Fläche von ca. 10.000 m² eine PV – Freiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 891 kWp zu errichten und zu betreiben. Der Strom soll vorwiegend zur Eigenversorgung des Standortes genutzt werden, der Überschussstrom wird eingespeist (Überschusseinspeiseanlage).

Die Höhe der Modultische wurde so projektiert, dass diese von 80 cm bis 270 cm aufgeständert werden.

Im Schnitt A-A (östliche Anlage) ist dargestellt, dass ein Erdwall vorhanden ist, der gemäß dargestelltem Sichtstrahl die Sichtbarkeit auf die PV Anlage von Osten her „verhindern“ soll.

Im Schnitt B-B wurde eine Geländeänderung parallel zur B122 dargestellt, um hier auch die Sichtbarkeit einzuschränken oder zu verhindern. Weiters ist dargestellt, dass die bestehende Geländekante in die Grube nach Osten verlegt werden soll, somit wird eine ebene Fläche erschaffen zur Errichtung der PV Freiflächenanlage.

4. Widmungsvoraussetzungen

Die jetzigen PV Freiflächenanlagen stehen, nach heutiger Einschätzung, nicht mehr im Konflikt mit bestehender Waldfeststellung und Waldausweisung im Kataster.

Im Zuge der Projektierung der Baustellenabfall- und Baurestmassendeponie wurde die Rodung von Waldflächen bewilligt mit Ersatzaufforstungsflächen. Diese Ersatzaufforstungsflächen stehen derzeit noch im Widerspruch mit der Widmung der PV Freiflächenanlagen. Seitens Hasenöhr GmbH wurde mit dem Sachverständigen für Forstwirtschaft der BH Steyr-Land soweit das Einvernehmen im Vorfeld gefunden, dass diese Ersatzaufforstungen im Gemeindegebiet von Aschach durchgeführt werden können.

Da der Gemeinde die Renaturalisierungspläne nach Ende der Bewilligung der Deponie nicht bekannt sind, kann die PV Anlagenfläche nicht auf Widersprüche mit den Bescheiden geprüft werden.

5. Aufschließung

Da für das Projekt weder eine öffentliche Verkehrserschließung, noch Ver- bzw. Entsorgung notwendig sind, ist es aus Sicht der Gemeinde im Widmungsverfahren nicht

relevant. Die Zufahrt für die betriebliche Nutzung und zur Wartung der Anlage wird auf eigenem Grund erfolgen, zum Teil auf bestehenden Wegen.

6. Hangwasserhinweiskarte:

Durch die geplante PV Anlage wird keine Änderung der Abflusspfade oder der Tiefpunkte erwartet, da die Anlagen aufgeständert sind. Die Geländeänderungen scheinen auch keine nachteilige Veränderung der Fließpfade für umliegende Anrainer zu haben, da die Fließrichtungen jeweils in die Grubenfläche führen.

7. Aussagen gemäß Kriterienkatalog der Oö. PV Strategie 2030 Version 2022

- Landwirtschaft und Bodenschutz – Bodentypengruppen Braunerde mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit FEG = 5 und Reliktböden mit der natürlichen Bodenfruchtbarkeit von FEG = 3, wobei beides in der ehemaligen Nutzung der Schottergrube als nicht relevant erscheint.
- Energiewirtschaft – Entfernung zu den Umspannwerken der Kategorie 110/30 kV-Ebene zwischen 8,0 und 8,6 km.
- Raumordnung - kein ausgewiesener Wildtierkorridor
- Das Effizienzkriterium wurde, nach Ertragsabschätzung, angegeben mit 1.159 kWh/kWp.

8. Aussage Schutzgebiete, Gefahrenhinweiskarte, ...

Östlich der geplanten Teilfläche, u.a. auch auf dem Grundstück Nr. 680/1 ist die Ökofläche Nr. OEKF04897 „Halbtrockenrasen“ ausgewiesen.

In einem Abstand von 300m Luftlinie liegt das Naturschutzgebiet „Untere Steyr“ sowie das Europaschutzgebiet „Unteres Steyr- und Ennstal“.

9. Weg entlang der Geländekante

In den Sitzungen des Ausschusses für Raumordnung vom 24.11.2022 wurde der Punkt im TOP 3 behandelt. Die Mitglieder des Ausschusses kamen im Zuge dieses Tagesordnungspunktes überein, dass die Benutzung des Spazierweges entlang den Parzellen 677, 680/1, 676 und 678, alle KG Sierning, (Bereich Hasenöhl GmbH) und den Parzellen 447/1, 449, 444,1, 441/1, 437, 434, 428, 425, 416/1, 416/2 und 415/1 alle KG Sierninghofen (Bereich Bernegger GmbH) für die Öffentlichkeit gesichert werden soll (Übertragung in das Eigentum der MG Sierning bzw. Sicherung einer Dienstbarkeit).

Gemäß Schreiben vom 13.04.2023 von KR. Ing. Hasenöhl ist die Einräumung einer Dienstbarkeit aus betrieblicher Sicht derzeit nicht möglich. Das Schreiben folgte einem Vorsprachetermin bei Bürgermeister Richard Kerbl. Es besteht jedoch seitens der Hasenöhl GmbH kein Einwand gegen die öffentliche Benutzbarkeit. Weiters wurde seitens des Eigentümers gleichzeitig kommuniziert, dass mit der öffentlichen Benützung auch die Wegeerhaltung und Gefahrenübernahme an die Marktgemeinde Sierning übergeht. Die rechtlichen Abklärungen mit dem Gemeindebund sind im Gange.

10. Begründung

- Die Voraussetzungen zur beantragten Änderung bzw. die Notwendigkeit der Widmungsänderung sind grundsätzlich gegeben.
- Aufgrund der Grundlagenforschung spricht grundsätzlich nichts gegen die Umwidmung bzw. Widmungsänderung, es gibt auch keine direkten überschneidenden Berührungspunkte mit Europa- und sonstigen Schutzgebieten.
- Die Umwidmung liegt im privaten Interesse des Projektbetreibers (Sicherung der Stromversorgung).
- Die gegenständliche Änderung widerspricht nicht den Planungszielen der Marktgemeinde Sierning.
- Durch die Umwidmung werden offensichtliche Interessen Dritter nicht verletzt.

- Der Marktgemeinde Sierning entstehen durch diese Umwidmung keine unwirtschaftlichen oder nicht gerechtfertigten Anschließungskosten. Die Anschließungsbelange (Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlage, Strom, ...) sind bereits als Bestand im unmittelbaren Nahbereich gegeben.
- Durch die beantragte Umwidmung werden gegenüber der Marktgemeinde Sierning keine Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. ROG 1994 ausgelöst.
- Das „Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung“ (gemäß § 36 Abs. (4) Oö. ROG 1994), wird dem Gemeinderat im Amtsvortrag als Beilage zur Kenntnis gebracht.

Der Ausschuss für Raumordnung hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 dem Gemeinderat einstimmig die Einleitung der Änderung der Flächenwidmung empfohlen.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE VORGETRAGENE EINLEITUNG DER ÄNDERUNG DER FLÄCHENWIDMUNG VOLLINHÄLTICH BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

2.6. Änderung BPL 2.7 - Zentrum Sierning

Bgm. Kerbl bringt den Mitgliedern des Gemeinderates Folgendes zur Kenntnis:

Verfahrensstand:

- ✓ Ausschuss für Raumordnung
- ✓ Einleitungsbeschluss Gemeinderat
- ✓ Stellungnahmeverfahren
- ✓ Öffentliche Kundmachung vor dem Gemeinderat
- Genehmigungsbeschluss Gemeinderat
- Genehmigungsprüfung des Amtes der Oö. Landesregierung
- Verordnung und Verordnungskundmachung
- Verordnungsprüfung des Amtes der Oö. Landesregierung

1. Widmungsantrag

Die Firma Procon Wohnbau GmbH hat ein Konzept zur Nachnutzung und Bebauung der Grundstücke Nr. .301 und 431/5 EZ 279 sowie des Grundstückes Nr. .304 EZ 278 alle KG Sierning vorgelegt:

2. Beschreibung des Grundes der Änderung, örtliche Situation

Das alte Kino aus den 1950-er Jahren von Architekt Franz Skokan soll wiederbelebt und zu einem multifunktionalen Veranstaltungsbereich mit integriertem Café – Bistro – Bar umgebaut werden. Eine Aufstockung des bestehenden Baukörpers, welche im Nachhinein auch architektonisch erkennbar ist, wurde vorgestellt.

Das Grundstück Nr. .304 wird neugestaltet, also der Abbruch bestehender Objekte durchgeführt. Es ist geplant, zum alten Kino einen bewussten Abstand einzuhalten und ein Bauvolumen zu errichten mit Höhen- und Fassadengliederungen, sowie bewussten Rücksprüngen, um einen kleingliedrigen Gesamteindruck zu erwirken. Die Innenhöfe sollen mit fünf Baukörpern in unterschiedlichem Volumen bebaut werden. Im vorgestellten Projekt ist die Nutzung der Obergeschosse mit Wohnen und „Serviced Apartments“ mit Gemeinschaftsbereichen angegeben worden. In den restlichen Baukörpern an der Straßenfront zur Neustraße wird die Nutzung mit Greisslerei und Arztpraxis geplant. Um die erforderlichen Stellplätze nachzuweisen, ist geplant, eine Tiefgarage unter dem gesamten Bereich der Neubauten zu errichten. Ein Baukörper im Innenhof ist als Glashaus mit gemeinsamer Bewirtschaftung („shared garden“) geplant. Die restlichen Innenhofflächen sollen üppig begrünt und mit Hochbeeten

gestaltet werden. Die Gebäudeteile an der Neustraße sind in Massivbauweise mit Putzfassaden geplant, die Tiefgarage soll in Stahlbetonbauweise errichtet werden. Die hofseitigen Bauteile sollen in Holzbauweise umgesetzt werden.

Da die geplanten Bauvolumen mit dem derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan nicht realisierbar sind, wurde die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 am 21.06.2022 von der PROCON Wohnbau GmbH beantragt.

3. Rechtliche Voraussetzungen des Bebauungsplanes

Der "Regulierungs- und Bebauungsplan" mit der Nummer 2 wurde am 23.07.1951 rechtskräftig (Bau 2-5480/2-1950). Zum Bebauungsplan gab es folgende weitere rechtskräftige Änderungen:

BPL-Ä Nr. 2/1	Rechtskraft 28.01.1976 (BauR-1368/1975/G/O)
BPL. NR. 2. Ä. NR. 2 Sierning - Ort	Rechtskraft 20.06.1990 (BauR-133/1990/He)
BPL. NR. 2. Ä. NR. 3 Sierning - Ort	Rechtskraft 03.08.1991 (BauR-207/1991/He)
BPL. NR. 2. Ä. NR. 4 Sierning Ort/ Wintermayr	Rechtskraft 20.05.1994 (BauR-57/1994/He)
BPL. NR. 2. Ä. NR. 5 Sierning - Ort	Rechtskraft 12.10.1995 (BauR-359/1995/He)
BPL. NR. 2. Ä. NR. 6 Sierning - Ort	Rechtskraft 07.04.2000 (BauR-300/1999/He)

Die Grundstücke Nr. .301 und 431/5 KG Sierning befinden sich vollständig in der Widmung "Bauland - Mischbaugebiet". Das Grundstück Nr. .304 größtenteils in der Widmung "Bauland - Mischbaugebiet" und nur zu geringen Teilen in der Widmung "Bauland - Kerngebiet".

Der bisher für die Grundstücke rechtsgültige Bebauungsplan ist der Baubauungsplan 2 mit der Änderung 2.1 und 2.4. In der Änderung 2.1 sind bis dato die geschlossene Bauweise und die Vollgeschoßanzahl von drei Vollgeschoßen straßenseitig geregelt. Weiters wurde die straßenseitige Baufluchtlinie vorgegeben.

Weiters ist die Bebauung auf einem Teil des Grundstückes Nr. .304 in der Bebauungsplanänderung Nr. 2.4 geregelt. In dieser Änderung wurde die Bauweise auf Gruppenbauweise auf den relevanten Teil des Grundstückes Nr. .304 geändert, sowie eine nicht anbauverbindliche Baufluchtlinie. Detaillierte Regelungen wie die max. Dachgeschoßaufmauerung über Rohdecke mit 60 cm und die max. Dachneigung von 38° wurden ebenfalls mit dieser Änderung verordnet.

4. Aufschließung – Aussage über Kanal, Wasser, Straße

Grundsätzlich ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur bereits vorhanden. Derzeit sind die Objekte über die Neustraße an die gemeindeeigenen Ver- und Entsorgungsleitungen angeschlossen. Die verkehrstechnische Erschließung ist auch über die Neustraße gegeben und vorhanden.

5. Hangwasserhinweiskarte

Gemäß der HHK ergeben sich durch die Abflussbereiche westlich des Zentrums sowohl in der Neustraße Tieflinien mit Stauhöhen, als auch im Hofbereich der bestehenden Bebauung, die alle nach Nordosten hin abfließen. Berücksichtigt wird in dieser Karte jedoch nicht, dass die Neustraße mit Straßeneinläufen versehen ist, die in das Mischwassersystem entwässern. In der Natur wurden bisher eingezeichnete Stauhöhen auch nicht bemängelt.

Im Bauverfahren hat jedenfalls der Projektant eine Aussage zur Gefährdung aus der HHK zu tätigen.

6. Aussage Schutzgebiete, Gefahrenhinweiskarte

Keine verordneten Schutzgebiete, keine Ausweisung in der Gefahrenhinweiskarte.

7. Stellungnahmen aus dem Stellungnahmeverfahren

Das Amt der Oö. Landesregierung hat mit Stellungnahme vom 12.01.2023 GZ: RO-2022-807859/5-Kam mitgeteilt, dass überörtlichen Interessen im besonderen Maß berührt sind. Mit der Ergänzung und textlichen Festlegung *"Oberflächenentwässerung: Die Oberflächenwässer sind in den Untergrund zu versickern oder bei unzureichend versickerungsfähigem Untergrund für ein 30-jähriges Bemessungsereignis zurückzuhalten und entsprechend dem Grünlandabfluss gedrosselt in den Vorfluter abzuleiten"* wird die Änderung ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

Der Reinhaltungsverband Steyr und Umgebung hat am 30.01.2023 in seiner Stellungnahme festgehalten, dass die Grundstücke in der Einzugsgebietsfläche Nr. 1286 liegen. Diese Fläche weist einen Abflussbeiwert von $\psi = 0,40$ auf. Unter Einhaltung des Abflussbeiwertes ist eine Entwässerung über die Verbandskanalisation möglich, andernfalls sind Retentionsmaßnahmen vorzusehen. Oberflächen- sowie Niederschlagswässer sollten, soweit als möglich, der Versickerung zugeführt werden. Den Berechnungen liegt ein Bemessungsregen von 120 l/s ha zugrunde. Seitens der umliegenden Gemeinden und der Gebietskörperschaften wurde kein Einwand gegen die Bebauungsplanänderung eingebracht.

8. Begründungen

Vor dem Antrag auf Bebauungsplanänderung wurde im Zeitraum vom Oktober bis Dezember 2021, seitens des Antragstellers, ein geladener Architektenwettbewerb durchgeführt, um Vorschläge für die künftige Bebauung der Grundstücke des Planungsgebietes zu erhalten. Von den fünf geladenen Teilnehmern haben vier ausgearbeitete Projekte abgegeben. Das Siegerprojekt wurde als Basis für die Änderung des Bebauungsplanes herangezogen.

Das Gebäude auf dem Grundstück Nr. .301 beinhaltet im Erdgeschoß ein aufgelassenes Kino, in dem die letzte Kinovorstellung 1993 abgehalten wurde. In den Objekten Neustraße 9 und 11 sind keine Wohnsitze mehr gemeldet. Gemäß Bauakten sind die wesentlichen Baubsubstanzen großteils rund 50 Jahre und älter. Daher möchte der Bauträger hier nur den "geschichtlich wertvolleren" Teil des Kinos erhalten, den Rest abrechen und mit einem Neubau und neuen Nutzungen errichten.

Das Planungsgebiet ist bebaut oder mit baulichen Anlagen versehen. Die grundsätzliche Gestaltung der Bebauungspläne wurde vom Ortsplaner umgesetzt. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass Nachnutzungen von Liegenschaften im Zentrum gefördert werden, sowie die Vermeidung der Zersiedelung und sparsamen Grundinanspruchnahme. Daher soll eine verträgliche Nachverdichtung und Nachnutzung der Grundstücke mit dieser Bebauungsplanänderung ermöglicht werden.

Neben den Regelungen zur straßenseitigen versetzten Bauflucht (die einen angemessenen Straßenraum gegenüber den jetzigen Baufluchten erwirken soll), der seitlichen Baufluchten und den ortsbildverträglichen Nutzungshöhen, wird auch die Anzahl der Pflichtstellplätze geregelt, welche den Erfahrungen nach in Sierning über der Anzahl der Pflichtstellplätze lt. Oö. BauTV 2013 zu liegen hat.

Die Änderung des Bebauungsplans soll der Liegenschaftseigentümerin für mögliche Baumaßnahmen in Zukunft zugutekommen. Die nach der Änderung einzuhaltenden Bestimmungen der Oö. BauO 1994 sowie des Oö. BauTG 2013, insbesondere der Bestimmungen hinsichtlich Höhe und Abstand zu den Nachbargrundgrenzen, werden als ausreichend angesehen und entsprechen somit dem Gleichheitsgrundsatz.

- Die Voraussetzungen zur beantragten Änderung bzw. die Notwendigkeit der Bebauungsplanänderung sind grundsätzlich gegeben.
- Aufgrund der Grundlagenforschung spricht grundsätzlich nichts gegen die Bebauungsplanänderung, es gibt auch keine direkten überschneidenden Berührungspunkte mit Europa- und sonstigen Schutzgebieten.
- Die Bebauungsplanänderung liegt sowohl im privaten (Projektbetreiber, ...) als auch im öffentlichen Interesse (Sicherung der Nahversorgung, Maßnahme zur Bekämpfung

der Abwanderung, Sicherung der ärztlichen Versorgung) sowie im Interesse des Gemeinwohles.

- Die gegenständliche Änderung widerspricht nicht den Planungszielen der Marktgemeinde Sierning.
- Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden offensichtliche Interessen Dritter nicht verletzt.
- Der Marktgemeinde Sierning entstehen durch diese Bebauungsplanänderung keine unwirtschaftlichen oder nicht gerechtfertigten Aufschließungskosten. Die Aufschließungsbelange (Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlage, Verkehrerschließung, ...) sind bereits als Bestand im unmittelbaren Nahbereich gegeben.
- Durch die beantragte Änderung werden gegenüber der Marktgemeinde Sierning keine Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. ROG 1994 ausgelöst.
- Das „Erhebungsblatt zur Verständigung des Amtes der Oö. Landesregierung“ (gemäß § 36 Abs. (4) Oö. ROG 1994), welches dem Gemeinderat im Amtsvortrag als Beilage zur Kenntnis gebracht wird, wird genehmigt und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Antrages.
- Die positive Stellungnahme des Ortsplaners Team-M Architekten liegt bereits vor und bildet ebenfalls einen wesentlichen Bestandteil dieses Antrages. Die Stellungnahme lag als Beilage dem Amtsvortrag bei.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN GENEHMIGUNGSBESCHLUSS ZUR VORGETRAGENEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2.7. VOLLINHALTICH ZU FASSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

2.7. Beantragte Änderung zur Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung - Gärtnerweg

Bgm. Kerbl: Die Simader GmbH hat am 10.05.2023 das bereits vorab angekündigte Schreiben zum Bauvorhaben Gärtnerweg abgegeben. Herr Simader war am 25.04.2023 zu einem Termin im Gemeindeamt bei Bürgermeister Richard Kerbl und der Bauamtsleitung. Bei diesem Termin wurde die Absicht vorgestellt, das bereits baurechtlich bewilligte Projekt im Gärtnerweg 25a bis 25c abzuändern. Der neue Entwurf liegt dem Amtsvortrag zur Information bei. Durch diese beabsichtigte Änderung des Projektes sind auch Punkte betroffen, die in der zivilrechtlichen Infrastrukturkosten- und Nutzungsvereinbarung geregelt sind. Diese Vereinbarung mit der GZ: Son-2021-0005-Br wurde am 28.02.2022 zwischen der Marktgemeinde Sierning und Firma Simader GmbH abgeschlossen.

Änderungen, die sich aus der vorgestellten Planungsabsicht ergeben, sind:

Angeführte Änderung	Derzeitige Regelung
Ausbildung von drei Vollgeschoßen bei zwei Baukörpern	zurückgesetztes oberstes Geschoß auszubilden
Begrünte Stellplätze (Rasengittersteine) mit zusätzlicher Bepflanzung zwischen den Abstellplätzen anstelle der Tiefgarage	Ausbildung aller Stellplätze über dem Schlüssel von 1:1 in der Tiefgarage
Schallschutzwand (lichtdurchlässig) mit dahinter liegendem Laubengang mit Lichthöfen	Erdwall

Die zivilrechtliche Vereinbarung wurde vom Gemeinderat beschlossen und kann nur durch Zustimmung beider Vertragspartner geändert werden.

Das Anschreiben der Firma Simader mit den Argumenten und Begründungen lag dem Amtsvortrag bei und ist in die Beratung mit einzubeziehen.

Weiters hat Herr Simader um die zeitliche Stundung des bereits fälligen Kostenbeitrages von € 126.960,- zu den Infrastrukturkosten angesucht. Der Auslöser für die Fälligkeit des Beitrages gemäß Punkt III. Abs. (4) des Vertrages sind bereits eingetreten.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE BEANTRAGTE ÄNDERUNG DER FIRMA SIMADER GMBH IN BEZUG AUF DIE INFRASTRUKTURKOSTEN- UND NUTZUNGSVEREINBARUNG UND DIE STUNDUNG DES INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAGES ABZULEHNEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

2.8. Gestattungsvertrag betreffend den Anschluss der Tafernstraße an die Landesstraße L1348

Bgm. Kerbl: Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sierning hat am 30.03.2023 gemäß § 11 Abs. (1) Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 71/1998 idF 131/1997, 102/1999, in Verbindung mit den §§ 40 Abs. (2) Zi. 4 und 43 Abs. (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/2018, beschlossen die Tafernstraße zu widmen. Sie beginnt bei der Kreuzung Pichlernstraße und ist in ihrem Verlauf eine Sackgasse mit dem Wendeplatz am Ende. Sie dient der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke im Baugebiet. Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 Abs. (2) Zi. 1 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 82/1997, eingereicht.

Um eine neugewidmete Verkehrsfläche der Gemeinde an eine Landesstraße anzuschließen, ist ein Ansuchen um Errichtung einer Zufahrt gemäß §20 des Oö. Straßengesetzes i.d.g.F einzureichen.

Dieses ist am 26.04.2023 erfolgt. Am 27.04.2023 ist seitens des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenbau und -erhaltung, betreffend den Anschluss einer Verkehrsfläche der Gemeinde an die L1348 Saaßer Straße bei km 0,454 re.i.S.Kn., ein Gestattungsvertrag übermittelt worden. Dieser ist zunächst durch den Gemeinderat zu beschließen und anschließend durch den Bürgermeister, als Vertreter der Gemeinde, zu unterfertigen. Abschließend soll der Gestattungsvertrag an das Amt der Oö. Landesregierung zwecks Gegenzeichnung übermittelt werden.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DEN GESTATTUNGSVERTRAG BETREFFEND DEN ANSCHLUSS EINER VERKEHRSFLÄCHE DER GEMEINDE AN DIE L1348 SAASSER STRASSE BEI KM 0,454 RE.I.S.KN. VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN UND DEN BÜRGERMEISTER ZUR UNTERZEICHNUNG DES VERTRAGES ZU ERMÄCHTIGEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3. Weitere Angelegenheiten

3.1. Semesterticket - neuerliche Behandlung der Richtlinien

Bgm. Kerbl ersucht GV Großauer um ihren Bericht.

GV Großauer: In der letzten Sitzung des Gemeinderats wurde beschlossen, die Richtlinien des Semestertickets erneut im Ausschuss für Jugend, Sport und Vereinsangelegenheiten behandeln zu lassen. Es sollte beraten werden, ob die Voraussetzung der Vorlage eines Bezugs der Familienbeihilfe für den Erhalt des Zuschusses des Semestertickets noch nötig sei.

Die Ausschussmitglieder sind sich einig, die Zugänglichkeit für eine Förderung des Semestertickets für junge Studierende in Sierning einfach zu halten und somit die Vorlage der Familienbeihilfe nicht mehr vorauszusetzen.

Die Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Sport und Vereinsangelegenheiten empfehlen dem Gemeinderat einstimmig, einen Familienbeihilfebescheid für den Erhalt der Unterstützung des Semestertickets nicht mehr vorauszusetzen.

GR Ettinger findet es positiv, dass der Familienbeihilfebescheid keine Voraussetzung mehr ist. Nur sollte man sich in Zukunft eine andere Bezeichnung als „Semesterticket“ überlegen. Die Bezeichnung ist eine „Themenverfehlung“.

GV Großauer: Die Thematik wird in der nächsten Ausschusssitzung behandelt.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE ÜBERARBEITETEN RICHTLINIEN BEZÜGLICH DER ABÄNDERUNG, KEINE VORLAGE MEHR DES FAMILIENBEIHILFENBESCHEIDES, VOLLINHALTICH ZU BESCHLIESSEN. IN DER NÄCHSTEN AUSSCHUSSSITZUNG WIRD MAN ÜBER EINE NEUE BEZEICHNUNG DES ZUSCHUSSES BERATEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.2. Wahlen der SPÖ-Fraktion in Ausschüsse innerhalb der Gemeinde

Bgm. Kerbl: Aufgrund der Wohnsitzverlegung von Philipp Bramberger ist dessen Gemeinderatsmandat gemäß § 23 Abs. 1 Zi. 2 der Oö. Gemeindeordnung erloschen. In der Folge endet das Mandat gemäß § 21 lit. e).

Es sind daher in folgenden Ausschüsse nachzubesetzen:

Ausschuss für Umwelt, Klima und Abfallwirtschaft
Ausschuss für Jugend, Sport und Vereinsangelegenheiten
Ausschuss für Infrastruktur, Feuerwehrwesen und Zivilschutz

Mitglieder der Ausschüsse werden aus dem Gemeinderat und durch den Gemeinderat grundsätzlich in Fraktionswahl gewählt. Die Wahl erfolgt auf Grund eingebrachter Wahlvorschläge.

Diese wurden schriftlich übergeben. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und geheim mittels Stimmzettel, sofern nicht der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE WAHL IN DER HEUTIGEN GEMEINDERATSSITZUNG MITTELS AKKLAMATION DURCHZUFÜHREN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

Bgm. Kerbl bringt den Mitgliedern des Gemeinderates die Wahlvorschläge wie folgt zur Kenntnis:

Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion für den Ausschuss für Umwelt, Klima und Abfallwirtschaft:

Mitglied: Carola Hackl

Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion für den Ausschuss für Jugend, Sport und Vereinsangelegenheiten:

Mitglied (Obfrau-Stellvertreter): Rene Raffetseder
Mitglied: Melanie Bramberger

Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion für den Ausschuss für Infrastruktur, Feuerwehrwesen und Zivilschutz:

Ersatzmitglied: Melanie Fröhlich

DER VORSITZENDE LÄSST DIE SPÖ-FRAKTION ÜBER DIE EINGEBRACHTEN WAHLVORSCHLÄGE ABSTIMMEN.

DER ANTRAG WIRD SEITENS DER SPÖ-FRAKTION MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

3.3. Antrag der SPÖ-Fraktion gem. § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung: Anbringung der internationalen Fahne gegen Gewalt an Frauen vom 25.11. bis 10.12.2023

Bgm. Kerbl ersucht GR Hackl um den Bericht.

GR Hackl: Der Gemeinderat möge beschließen, dass während der 16 Tage gegen Gewalt an Frauen, beginnend am 25. November 2023 bis einschließlich 10. Dezember 2023, als Zeichen der Solidarität und um das Ausmaß und die verschiedenen Ausprägungen von Gewalt gegen Frauen zu thematisieren und Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen als fundamentale Menschenrechtsverletzung nachhaltige Folgen für die Betroffenen selbst, aber auch für die gesamte Gesellschaft hat, beim Marktgemeindeamt die internationale Fahne gegen Gewalt an Frauen angebracht wird.

Es ist ein kleiner Beitrag, den wir hier leisten. Nichtsdestotrotz wollen wir den Stimmen derer, die sich für ein gewaltfreies Leben von Frauen einsetzen, durch diese Aktion mehr Gewicht verleihen. Diese Fahne ist bereits vorhanden und verursacht der Marktgemeinde keine Kosten.

DER VORSITZENDE STELLT DEN ANTRAG, DIE ANBRINGUNG DER INTERNATIONALEN FAHNE GEGEN GEWALT AN FRAUEN VOM 25.11.2023 BIS 10.12.2023 ZU BESCHLIESSEN.

DER ANTRAG WIRD MITTELS HANDZEICHEN EINSTIMMIG BESCHLOSSEN.

4. Berichte

- Bgm. Kerbl berichtet, dass die Damenhygienespender in der TNMS und in den öffentlichen Toiletten bereits montiert wurden.
- Bgm. Kerbl berichtet, dass Herr Polterauer seinen Widmungsantrag auf Errichtung einer PV Freiflächenanlage in der Wallernstraße zurückgezogen hat.
- Amtsleiterin Langeder beantwortet die Frage von GV Göschl, warum die Ansuchen

um Erhöhung der jährlichen Subventionen ATSV Vorwärts Neuzeug und SV Sierning und das Ansuchen um Fördermittel – Fertigstellung Flutlichtanlage ATSV Neuzeug aus dem Jahr 2022 erst jetzt behandelt werden (Top 1.2., 1.3. und 1.4.):

Amtsleiterin Langeder: Die laufenden jährlichen Subventionen, welche in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, werden (so wie auch jene, welche im Gemeindevorstand behandelt werden) grundsätzlich einmal jährlich im Gemeinderat behandelt (Mai bzw. Juni eines jeden Jahres).

Das Projekt Flutlichtanlage wurde mehrmals abgeändert, daher wurde mit der Behandlung des Ansuchens noch zugewartet.

Die Erhöhungen der laufenden Subventionen bzw. das Projekt „Flutlichtanlage“ sind nicht im Voranschlag beinhaltet, sondern werden im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt.

5. Allfälliges

- GR Baumgarthuber, MBA: Im Bereich Hofer/Kreisverkehr beim TEDi ist die Flutlichtanlage Tag und Nacht in Betrieb. Weiters sind die Fluter falsch eingestellt; sie leuchten auf die Straßenseite und blenden daher.

- GR Berner erkundigt sich, welche Varianten es in Sierning anstatt einer Hortplatzbetreuung gibt.

Bgm. Kerbl: Vergangenen Freitag gab es wieder Gespräche mit den Pfarrcaritas-Kindergärten. Wir möchten eine Ü6-Gruppe starten. Zurzeit gibt es 11 Kinder, welche noch einen Betreuungsplatz benötigen. Für Integriationskinder gibt es die Möglichkeiten in St. Isidor oder bei Tagesmüttern unterzukommen.

GR Rosatzin lädt die Mitglieder des Gemeinderates zum Granada Konzert am 15. Juli 2023 ein.

- GR Ettinger möchte wissen, ob sich die Firma Electrify bereits zurückgemeldet hat und wie der Stand der Dinge ist.

Bgm. Kerbl: Die Firma hat sich zwischenzeitlich gemeldet und hat heute die Auflistung der Gebäude der Marktgemeinde Sierning erhalten.

Amtsleiterin: Langeder: Ebenso wurden Stromlieferverträge, Lastprofile etc. übermittelt. In weiterer Folge wird es Besichtigungen geben.

- GR Heumayr weist darauf hin, dass in einigen Straßenzügen in Neuzeug dringend Markierungsarbeiten gemacht werden sollten.

AL Langeder: Die Markierungsfirma hat den Auftrag bereits erhalten.

- GR Perlinger weist darauf hin, dass im Leithenholz immer wieder freilaufende Hunde getroffen werden.

- GV Karrer erkundigt sich betreffend die Holz-Aufräumarbeiten im Leithenholz.

Bgm. Kerbl: Bei der letzten Begehung im Leithenholz wurden die Schlägerungsarbeiten meinerseits unterbunden. Es wird nichts mehr geschlägert. In einem Monat wird es nochmals einen Besichtigungstermin von Vertretern des Naturschutzes und des Forstes geben.

Nachdem unter dem Tagesordnungspunkt 5. - Allfälliges - keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich Bürgermeister Kerbl bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19:13 Uhr.

Die Schriftführerin:
Silvia Derfler

Der Vorsitzende:
Bgm. Richard Kerbl